

Absender:

Vorname,Familienname:

Anschrift:

Telefon:

Email:

**Standesamt Rosenheim  
Königstr. 15  
83022 Rosenheim**

### Urkundenbestellung

Hiermit beantrage ich die Ausstellung und Zusendung folgender Urkunde(n) an obige Adresse:

Sterbeurkunde(n) (DIN A 4)

Sterbeurkunde(n) für das Familienstammbuch (DIN A 4)

internationale (mehrsprachige) Sterbeurkunde(n)

beglaubigte Abschrift (Kopie) des Sterbebucheintrages / Sterberegisters

(Anzahl eintragen)

**von**

Familiename des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes*		Vorname(n) des Verstorbenen*	
Sterbedatum*	Sterbeort*		
Standesamt (falls bekannt)		Register-Nr. (falls bekannt)	

(\*Pflichtangaben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

Ich stehe in folgendem Verwandtschaftsverhältnis zu o.g. Person: \_\_\_\_\_

Ich habe ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Urkunde (Nachweis liegt bei)

Die Urkunde wird benötigt für

Die entsprechende Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € liegt diesem Schreiben in bar bei.

Die Hinweise zur Erteilung von Urkunden und Auskünften und zur Verarbeitung von Daten im Standesamt habe ich zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bearbeitungsvermerk des Standesamtes:

1. An den Absender mit der gewünschten Urkunde zurück  
+ \_\_\_\_\_ € in bar  
(gebührenfrei / gebührenpflichtig)

Rosenheim, den \_\_\_\_\_

Standesbeamter

2. zum Akt

## Hinweise zur Anforderung von Sterbeurkunden und Auskünften

### Antragsberechtigung:

Grundsätzlich kann die Ausstellung von Sterbeurkunden oder Erteilung von Auskünften nur von Personen beantragt werden, auf die sich der jeweilige Personenstandseintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartner, Vorfahren, Kinder und Abkömmlinge (in gerader Linie). Der Antragsteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Andere Personen (auch Geschwister, Onkel, Tanten, etc.) haben nur dann ein Anrecht auf Erteilung der Urkunde oder Auskunft, wenn Sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder eine schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen. Das rechtliche Interesse setzt voraus, dass für den Antragsteller bereits ein Recht besteht, das ohne die entsprechende Sterbeurkunde gefährdet wäre. Ein rechtliches Interesse besteht nicht, wenn Urkunden für berufliche Forschungszwecke oder für die Familienforschung verwendet werden.

### Gebühren:

Die Ausstellung und Übersendung einer Sterbeurkunde wird von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht. Die Gebühren sind dem Standesamt Rosenheim grundsätzlich mit dem Anforderungsanschreiben zu übersenden. Folgende Gebühren werden für die Ausstellung von Urkunden und Erteilung von Auskünften erhoben

Sterbeurkunde	12,-- €
Mehrsprachige Sterbeurkunde	12,-- €
Beglaubigte Ablichtung des Sterbeeintrages	12,-- €

Die Ausstellung von Urkunden, die für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung benötigt werden, ist gebührenfrei.

### Urkunden und Auskünfte bei älteren Sterbepbucheinträgen:

Nach der Reform des Personenstandsgesetzes zum 01.01.2009 werden Sterbebücher nicht mehr zeitlich unbegrenzt im Standesamt aufbewahrt. Der Aufbewahrungszeitraum wurde erheblich begrenzt und beläuft sich bei Sterbefällen auf 30 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des jeweiligen Sterbefalles. Die jeweiligen Sterbebücher werden laufend an das Stadtarchiv abgegeben.

Wir bitten Sie daher, sich bezüglich Sterbefällen, die vor der o.g. Frist stattgefunden haben, ausschließlich an das Stadtarchiv, Reichenbachstr. 1 a, 83022 Rosenheim, Telefon 08031-365 14 39 ([www.stadtarchiv.de](http://www.stadtarchiv.de)) zu wenden.

Aus diesen Sterbebüchern können keine Sterbeurkunden mehr ausgestellt werden.

Die Beurkundung von Sterbefällen wird erst seit dem Jahre 1876 von Standesämtern vorgenommen. Vorher haben die Kirchen die Registrierung von Sterbefällen in deren entsprechenden Büchern durchgeführt.

## Information zur Verarbeitung Ihrer Daten im Standesamt

Das Standesamt erfasst und verarbeitet Ihre **Personenstandsdaten** (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Rosenheim, Bürgeramt, SG Standesamt, Rathausstr. 30, 83022 Rosenheim, Tel. 08031-365 13 94. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten (Speicherung und Weitergabe an andere Behörden)** ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz und Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz.

**Herausgegeben** werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, welche ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft aufzubewahren**. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte werden dauernd aufbewahrt und können ggf. vom Archiv übernommen werden.

Schriftliche Anträge auf Ausstellung von Personenstandsurkunden werden mit den enthaltenen Daten 10 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die **Datenschutzbeauftragte** der Stadt Rosenheim erreichen Sie unter der Anschrift 83022 Rosenheim, Königstr. 24, Tel. 08031-365 10 70. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.